

mann und Rat -] jarlich von ihrem verhalt, den Stand und beschaffenheit ihrer compagnie rechenschafft geben, auch die oberste und comendanten der Regimente alle proces, so über die Eydtn. Soldaten ergehn, iedes in ein oberigkeit, wan es ab einer beträffe, der kein Eydgenos wer d[er] oberste oder comendant seiner obrigkeit Notificieren und überschicken, welche dan die fehlbare zu gebührender verandwortung und straff ziehen solle. wan aber die fehlbaren erfinden von ihrer eignen obrigkeit darumb nicht zu verantwortung und gebührende straff gezogen wurden, so werde der gesambte Eydgn. stand die fehlbare leüth, des 3^{ten} articl: gesagt Reglement zur verantwortung und gebührender straff ziehen, damit ab der Reglement und dise verordnung desto beser nachgelebt und obgehalten werde, solte jede oberigkeit ihren oberste deswegen auch ernstlich zu schreiben lassen.

wür hatten auch nothwendig befunden, das allerseits oberigkeiten verschaffen wolten das jeder der H. obersten, welche dato des ihrigen nichts in dem land habe, lüth des 9^{ten} Articl des Reglements efective 4000 th[a]ler in sein vatterland, oder in das ohrt, da er burger, oder landtman ist, legen solle.⁵

[Oesterreich:]

[2.] Als wür [d.h. die IX Orte - XIII ausg. OW, FR, SH und AP]⁶ nun dises Memorial gedachten H. Generalen obersten und haubtleüthen [gemeint ist hier Generalfeldmarschall Hieronymus von **Erlach**, von Bern und Generalmajor Franz Leodegar **Nideröst**, von Schwyz] communiert, haben selbige ein schuldigste danckh gesagt für die bezeigte vorsorg und durch ein eingelegte schriftliche Remonstration ihr ernstes ansuchen angelegentlich widerholet, zu dem Ende sie einiche HH. aus der loblichen Session erbeten haben, eine instruction für gedachten extra ordinari Envoye [zugunsten der Regimente an den österr. Hof in Wien]⁷ zu proiectieren, die wür vor Session haben ablesen lassen deren copia mit litt. p⁸ bezeichnet, und weilten fast alle ohrt darumben nit instruiert gewessen, haben wir es unseren allerseits HH. und oberen [- im Falle von Stadt und Amt Zug war dies Ammann und Rat -] zu hinderbringen in abscheid genomen".

- 1) s. EA VI 2, 1522 (Nr. 691); Stadt und Amt Zug war dabei u.a. durch **Beat Jakob II.** Zurlauben vertreten gewesen. Eine Instruktion konnte bislang nicht beigebracht werden.
- 2) s. Zurlaubiana AH 117/78.143
- 3) s. StA AG 2328, 140
- 4) s. Zurlauben/CM III 161 CLXXXVI
- 5) s. EA VI 2, 1530 1
- 6) s. ebenda 1530 p
- 7) s. ebenda 1530 p Zeile 4-5. Weder in den gedruckten EA noch in den Abschieden im StA AG 2328, 74 wird der Name dieses Gesandten erwähnt.
- 8) s. StA AG 2328, 140^{Vff}